



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

ipr@bj.admin.ch

Zug, 26. Januar 2016 hs

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Vorausgeschickt sei, dass wir die Gesetzesänderung und die Ziele der vorgeschlagenen Massnahmen begrüssen. Nachstehend beantragen wir einige Änderungen am Entwurf («E-IPRG»).

Anträge:

1. Zu Art. 170 Abs. 3 E-IPRG:

- Der Richter hat die Höhe des Kostenvorschusses für das Verfahren festzulegen.
- Die Einstellung des Hilfskonkurses gemäss Art. 230 SchKG muss möglich sein.
- Eventualiter anerkennt der Richter nur den ausländischen Entscheid und das Konkursamt trifft den Entscheid über die Verfahrensart – ordentliches, summarisches oder Einstellung des Hilfskonkursverfahrens.

2. Zu Art. 171 Abs. 2 E-IPRG:

- Solange die schweizerische Konkursverwaltung mit dem Hilfskonkursverfahren betraut ist, sollen die Anfechtungsansprüche nur gemäss Art. 260 SchKG abgetreten werden können. Eine eigenständige Geltendmachung soll erst nach Einstellung des Hilfskonkurses möglich sein.

3. Zu Art. 174a E-IPRG:

- Das schweizerische Konkursamt soll auch den Antrag stellen können, auf die weitere Durchführung des Hilfsverfahrens zu verzichten.
- Auf die weitere Durchführung des Hilfsverfahrens darf nur verzichtet werden, wenn nebst den Gläubigern die Ansprüche von dinglich berechtigten Personen nicht betroffen sind.
- Es ist auszuschliessen, dass ein Hilfskonkursverfahren durch die schweizerische Konkursverwaltung durchgeführt wird und parallel dazu die ausländische Konkursverwaltung einzelne Ansprüche individuell durchsetzen kann.

Begründungen:

1. Zu Art. 170 Abs. 3 E-IPRG:

Wir begrüssen grundsätzlich die Klarstellung, dass der Hilfskonkurs im summarischen Verfahren durchgeführt wird. Das anerkennende Gericht muss Gewissheit haben, dass genügend liquide Mittel vorhanden sind, um die Verfahrenskosten zu decken. Sind diese Mittel nicht vorhanden, muss es die Anerkennung davon abhängig machen, dass dem Konkursamt die Mittel durch die Gesuchsteller zur Verfügung gestellt werden.

Wurde über eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz der Konkurs eröffnet, entscheidet das Konkursamt über die Höhe des Kostenvorschusses für die Durchführung eines summarischen Verfahrens (Basler Kommentar SchKG [BSK] Art. 230 N10). Im E-IPRG liegt dieser Entscheid beim anerkennenden Gericht. Das Gericht ist durch die Gesetznorm zu verpflichten, einen genügend hohen Kostenvorschuss für das summarische Hilfskonkursverfahren festzusetzen, einzufordern und dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen.

In einem Konkursverfahren ist es oft schwierig, zu Beginn des Verfahrens die mutmasslichen Kosten zu überblicken. Bei einem schweizerischen Konkursverfahren muss deshalb das Verfahren nachträglich eingestellt und ein neuer Kostenvorschuss festgelegt werden. Die gleiche Ungewissheit kann auch bei einem Hilfskonkursverfahren entstehen. Die Gesetzesbestimmung muss deshalb vorsehen, dass das Hilfskonkursverfahren mangels Masse wieder eingestellt werden kann. Der Antrag ist dem anerkennenden Gericht zu stellen. Das Verfahren richtet sich analog zu Art. 230 SchKG.

Gemäss E-IPRG können nur die ausländische Konkursverwaltung oder ein berechtigter Gläubiger die Durchführung des Partikular Konkurses im ordentlichen Verfahren verlangen. Aufgrund einer fehlenden Normierung ist dieses Begehren dem zuständigen Konkursamt und nicht dem Anerkennungsrichter zu stellen. Das Konkursamt legt den entsprechenden Kostenvorschuss in eigener Regie fest (BGE 113 III 135). Da sich der E-IPRG am summarischen Verfahren orientiert, ist per se ausgeschlossen, dass das Konkursamt bei genügend Mitteln ein ordentliches Verfahren durchführen kann. Mit der direkten Anordnung des summarischen Verfahrens wird

somit verhindert, dass von Anfang an eine spezialisierte ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt werden kann (BSK Art. 231 N 41 ff.).

Ein möglicher Lösungsansatz könnte darin bestehen, dass das anerkennende Gericht nur die Anerkennung als solche festhält. Das Konkursamt würde die finanzielle Situation überprüfen und den Verfahrensentscheid treffen. Ein summarisches Verfahren oder eine Einstellung des Hilfskonkurses müsste beim anerkennenden Gericht beantragt werden. Bei genügend finanziellen Mitteln könnte für den Hilfskonkurs das ordentliche Verfahren durchgeführt und eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt werden.

2. Zu Art. 171 Abs. 2 E-IPRG:

Die gewählte Formulierung ist unklar. Solange das Hilfsverfahren pendent ist, kann weder ein Gläubiger noch die ausländische Konkursverwaltung diese Rechte neben der schweizerischen Konkursverwaltung geltend machen. Erst nach Beendigung des Hilfskonkurses sollen die Gläubiger oder die ausländische Konkursverwaltung das Recht haben, diese Ansprüche direkt geltend zu machen.

3. Zu Art. 174a E-IPRG:

Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit, auf die weitere Durchführung des Hilfsverfahrens zu verzichten, wenn keine berechtigten Gläubiger vorhanden sind. Dieser Entscheid ist wie die Anerkennung im Interesse der Rechtssicherheit zu publizieren.

Die Norm sieht vor, dass nur die ausländische Konkursverwaltung den Antrag stellen kann. Da die involvierten Konkursverwaltungen in der Praxis in ständigem Kontakt sind, wäre eine Antragsstellung durch das schweizerische Konkursamt nicht auszuschliessen. Gemäss Botschaft muss es bei der richterlichen Entscheidungsfindung ohnehin mitwirken (Bestätigung, dass keine Gläubiger vorhanden sind; Botschaft S. 13 Abs. 2).

Es ist richtig, dass die Gläubiger diesen Antrag nicht stellen können (Botschaft S. 13 f.).

Die Bestimmung spricht nur von Gläubigern, berücksichtigt aber nicht die Ansprüche weiterer möglicher Berechtigter, wie zum Beispiel der Mit- oder Gesamteigentümer oder der Eigentümer, deren Besitz abhanden gekommen ist (Eigentumsansprüche). Das Verfahren gemäss Art. 242 SchKG dürfte um einiges einfacher sein als eine privatrechtliche Klage gegen eine ausländische Konkursmasse. Die Bestimmung ist daher in diesem Sinn zu erweitern, dass allfällig weitere Berechtigte nicht beeinträchtigt sein dürfen.

Gemäss Art. 174a Abs. 3 E-IPRG können Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Es dürfte aber nicht sehr praxistauglich sein, wenn in der Schweiz parallel nebeneinander eine in- und eine ausländische Konkursverwaltung tätig sind. Die Einstellung des Hilfsverfahrens muss sich immer auf alle Vermögenswerte in der Schweiz beziehen.

Seite 4/4

Abschliessend stimmen wir mit Ihren Überlegungen in Ziff. 4.2 des erläuternden Berichts bezüglich der Vereinbarkeit internationaler Vereinbarungen der Kantone überein. Eine förmliche Aufhebung dieser Vereinbarungen ist anzustreben (für den Kanton Zug BGS 231.7, 231.8 sowie die Übereinkunft mit dem Königreich Sachsen vom 4./18. Februar 1837).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 26. Januar 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Konkursamt
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Obergericht
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug